

Kartellrichtlinie der DPRG

Präambel

Die Arbeit der Deutsche Public Relations Gesellschaft e.V. lebt von dem engagierten Zusammenwirken ihrer Mitglieder für ein gemeinsames Ziel. Ohne diese Mitarbeit wäre eine erfolgreiche Verbandsarbeit nicht möglich.

Doch insbesondere wo Unternehmen mit ihren Produkten in Wettbewerb zu einander stehen, setzt das Kartellrecht der Zusammenarbeit Grenzen, die unbedingt beachtet werden müssen. Verstöße gegen das Kartellrecht können zu erheblichen Bußgeldern und Schadenersatzansprüchen gegen den Verband und seine Mitglieder sowie gegen die in leitender Funktion im Verband und in den Mitgliedsunternehmen tätigen Personen führen.

Kartellrechtswidriges Verhalten widerspricht darüber hinaus dem Verständnis der DPRG und ihrer Mitglieder von einem freien und fairen Leistungswettbewerb.

Ziel dieser Leitlinien ist es deshalb, die kartellrechtlichen Grenzen und Spielräume für die Zusammenarbeit insbesondere von Wettbewerbern in den Organen, Kommissionen und Projektgruppen der DPRG darzustellen.

Die nachfolgende Darstellung kann naturgemäß nicht jeden Einzelfall erfassen. Die DPRG hat daher die Funktion eines *Compliance-Beauftragten* geschaffen, der bei allen Zweifelsfragen als vertrauensvoller Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Alle Mitglieder der DPRG sind aufgerufen, den *Compliance-Beauftragten* des Verbandes Bedenken hinsichtlich bestimmter Verhaltensweisen oder erkannte Verstöße gegen die in diesen Richtlinien dargelegten Verbote unmittelbar anzuzeigen.

1. Kartellrechtlich unzulässiges Verhalten

Um die Gefahr eines Kartellrechtsverstoßes von vornherein zu vermeiden, sind insbesondere bei der Zusammenarbeit von miteinander im Wettbewerb stehenden Mitgliedsunternehmen bestimmte Verhaltensweisen im Rahmen der Verbandstätigkeit – auch außerhalb offizieller Veranstaltungen – untersagt:

a) „Absprachen“

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Absprachen zwischen Wettbewerbern, die eine Beschränkung des freien Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, gegen das Kartellrecht verstoßen. Der Begriff der Absprache wird dabei von den Kartellbehörden sehr weit ausgelegt. Nicht notwendig ist, dass zwischen den Parteien ein rechtlich bindender Vertrag geschlossen wird. Ausreichend ist bereits eine informelle Abstimmung („*gentlemen's agreement*“). Unter „Absprachen“ sind damit sowohl formelle Vereinbarungen und Beschlüsse (etwa von Kommissionen oder Projektgruppen) als auch abgestimmte Verhaltensweisen, die unausgesprochen oder am Rande von Verbandstreffen zustande kommen, zu verstehen.

Unzulässig sind Absprachen zwischen Wettbewerbern insbesondere über

- Preise und Konditionen (z.B. Rabatte, Eintrittsgelder, WKZ, Regalmieten, Skonti, Boni),
- Zeitpunkt und Umfang von Preiserhöhungen,
- die Zusammenarbeit bzw. Nichtzusammenarbeit mit Dritten,
- die Belieferung bzw. Nichtbelieferung bestimmter Kunden,
- die Zurückweisung von rechtmäßigen Kundenforderungen.

Ausnahmen bestehen zwar nur in bestimmten **engen Grenzen** (sog. Bagatellfälle bzw. freigestellte Wettbewerbsbeschränkungen). In einer Reihe von wichtigen Einzelfällen können aber auch Absprachen zwischen Wettbewerbern **ausnahmsweise zulässig** sein. Dies gilt beispielsweise für:

- den gemeinsamen Einkauf von Waren oder Dienstleistungen,
- Spezialisierungen (z.B. die wechselseitige Vereinbarung, die Herstellung bestimmter Produkte einzustellen und jeweils vom anderen Vertragspartner zu beziehen),
- die gemeinsame Herstellung eines Produkts,
- die gemeinsame Forschung und Entwicklung und den anschließenden Vertrieb eines bestimmten Produkts.

In allen diesen Fällen muss jedoch zuvor die kartellrechtliche Unbedenklichkeit geprüft werden, da die Zulässigkeit dieser Vereinbarungen von einer Vielzahl von weiteren Faktoren (u.a. Marktanteil der Beteiligten) abhängt.

b) „Meinungs- und Informationsaustausch“

Die Verbandsarbeit lebt von einem regen Meinungs- und Informationsaustausch der Mitglieder. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass der Austausch von üblicherweise vertraulichen Informationen unter Wettbewerbern als Verstoß gegen das Kartellrecht gewertet werden kann.

Nach Ansicht der Kartellbehörden besteht für Unternehmen normalerweise keine Veranlassung, ihren Wettbewerbern sensible Daten mitzuteilen. Tun sie dies trotzdem, so schaffen sie nach Ansicht der Kartellbehörden eine Markttransparenz, die aus kartellrechtlicher Sicht nicht gewollt ist (*Aufhebung des Geheimwettbewerbs*), da sie die Grundlage für ein abgestimmtes Verhalten der konkurrierenden Unternehmen im Markt bieten kann. Allein der Austausch üblicherweise vertraulicher Informationen kann daher bereits einen Verstoß gegen das Kartellrecht begründen.

Unzulässig ist insbesondere der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern über

- eigene Verkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc.), die gegenüber dem Handel berechnet bzw. gewährt werden,
- eigene Einkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc.), die an Lieferanten bezahlt werden,
- Zeitpunkte und Umfang von geplanten Preiserhöhungen,
- sonstige vertragliche Regelungen in den eigenen Vereinbarungen mit Kunden (Handel) bzw. Lieferanten, die wettbewerblich relevant sein können (z.B. Lieferfristen, Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen),
- die eigene Reaktion auf rechtmäßige Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten,
- Art und Identität eigener Kunden und Lieferanten,
- eigene Absatz- oder Umsatzzahlen (Ausnahmen siehe unten),
- eigenes zukünftiges Marktverhalten, neue Produkte, Zeitpunkte von Produkteinführungen
- konkret bezifferte, rechtmäßige Forderungen von Kunden.

Allerdings ist nicht jeder Austausch von Informationen unzulässig. In zahlreichen Fällen ist der Austausch auch wichtiger Unternehmensdaten gestattet. Zulässig ist z.B. der Informationsaustausch zwischen Gremienmitgliedern über

- rechtliche und politische Rahmenbedingungen (z.B. Gesetzesvorhaben, Verwaltungspraxis von Behörden, Gerichtsurteile, Steuerfragen) und ihre Beurteilung,
- allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen, auch auf der Kunden- bzw. Lieferantenseite, soweit öffentlich bekannt (z.B. Konzentrationsentwicklungen im Handel, Bildung von Einkaufskooperationen im Handel, Markteintritte-/austritte),
- allgemein bekannte oder leicht zugängliche sowie rein historische (älter als 1 Jahr) individuelle Unternehmensdaten (z.B. rein historische Absatzzahlen).

In allen Zweifelsfällen müssen als kartellrechtlich sensibel erachtete Informationen, die für die Verbandsarbeit wichtig erscheinen, zunächst auf ihre Unbedenklichkeit geprüft werden.

c) „Boykottaufruf“

Nach deutschem Kartellrecht ist es Unternehmen und Verbänden grundsätzlich verboten, andere Unternehmen dazu aufzufordern, bestimmte dritte Unternehmen nicht mehr zu beliefern bzw. von diesen dritten Unternehmen nicht mehr zu beziehen (Boykottaufruf). Ein unzulässiger Boykottaufruf kann in jeder Form erfolgen (z.B. auch durch entsprechende Aussagen in Gremiensitzungen).

2. Leitlinien für die Verbandsarbeit

Aus dem Vorgesagten ergeben sich für die tägliche Verbands- und insbesondere Gremienarbeit folgende Leitlinien:

Vor Verbandssitzungen

Lesen Sie genau die Tagesordnung durch. Gibt es Tagesordnungspunkte, bei denen eventuell besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln geachtet werden muss? Dies ist z.B. immer dann der Fall, wenn der Umgang mit Kunden oder Lieferanten diskutiert werden soll. Weisen Sie bei Bedenken gegen einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitzenden auf Ihre Bedenken hin. Führt dies nicht zu einer Behebung Ihrer Bedenken, informieren Sie rechtzeitig vor der Sitzung den *Compliance-Beauftragten*.

Nehmen Sie in die Sitzungen keine Dokumente mit, die vertrauliche Informationen Ihres Unternehmens enthalten.

Bei Verbandssitzungen unter Beteiligung von Wettbewerbern

Teilen Sie keine vertraulichen Informationen Ihres Unternehmens mit. Hierzu zählen insbesondere Angaben über Preise, Preisbestandteile, Umsatz- und Absatzzahlen, Zeitpunkte von Preiserhöhungen bzw. Produkteinführungen, neue Produkte, Geschäftsstrategien, Reaktionen Ihres Unternehmens auf rechtmäßige Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten.

Beachten Sie bei Ihren eigenen schriftlichen Aufzeichnungen über die Sitzung, dass diese keine missverständlichen Formulierungen enthalten.

Sofern aus Ihrer Sicht kartellrechtlich möglicherweise relevante Gesichtspunkte in der Sitzung erörtert werden, teilen Sie sofort Ihre Bedenken mit. Bitten Sie darum, im Zweifelsfall die Diskussion auf eine spätere Sitzung zu verschieben oder kurz zu unterbrechen, um zwischenzeitlich Rechtsrat einholen zu können (erster Ansprechpartner hierfür ist der *Compliance-Beauftragte*).

Werden Ihre Bedenken nicht ausgeräumt, sollten Sie die Sitzung verlassen und unmittelbar den *Compliance-Beauftragten* informieren. Bestehen Sie darauf, dass Ihr Verlassen der Sitzung protokolliert wird.

Nach Verbandssitzungen

Achten Sie darauf, dass Protokolle die erörterten Diskussionspunkte und -ergebnisse korrekt wiedergeben. Soweit Ihnen einzelne Formulierungen kartellrechtlich bedenklich erscheinen, informieren Sie bitte den Sitzungsleiter.

Wird Ihren Bedenken nicht abgeholfen, informieren Sie bitte die *Compliance-Beauftragten*.

Am Rande von Verbandstreffen

Achten Sie darauf, dass die kartellrechtlichen Grundsätze selbstverständlich auch für alle Gespräche am Rande von Verbandstreffen gelten.

Berlin, 03.12.2014

Verabschiedet durch die 56. Mitgliederversammlung der DPRG e.V..

Grundlage des Textes sind die Compliance Regeln des Markenverbandes,

Autor: RA Dr. Andreas Gayk.